

Virtuelle Währungen

Einsatz im Handel

Dr. Oliver Völkel, LL.M.

13. April 2017

STADLER VÖLKEL
RECHTSANWÄLTE • ATTORNEYS AT LAW

📍 Seilerstätte 24
1010 Wien

📞 +43 (1) 997 1025

✉️ office@svlaw.at

FRAGEN AUS DER PRAXIS

- Wie erfolgt der Eigentumserwerb bei der Übertragung virtueller Währungen („Coins“)?
- Gibt es einen gutgläubigen Eigentumserwerb?
- Kann an Coins ein Pfandrecht begründet werden?
- Wie funktioniert eine Rückabwicklung, z.B. wenn ein Vertrag nachträglich aufgehoben wird?
- Trifft Sie als Händler zu irgend einem Zeitpunkt ein Wechselkursrisiko, z.B. Euro / Bitcoin

PRIVATRECHTLICHE EINORDNUNG

- Technisch sind Coins Datensätze in der Blockchain
- Recht, über den im Datensatz verkörperten Wert zu verfügen und andere davon auszuschließen
- Coins sind Sachen i.S.d. § 285 ABGB
 - Notwendig: Beherrschbarkeit
 - Bei Coins besonders stark ausgeprägt: Privater Schlüssel!
- Genauere Klassifizierung (ABGB)
 - Unkörperliche (§ 292), bewegliche (§ 293), verbrauchbare (§ 301), schätzbare (§ 303 ff), vertretbare Sache

RECHTSFOLGE DER EINORDNUNG

- Coins können Gegenstand von Verträgen sein
(Kauf, Tausch, Schenkung, Darlehen, Pfand)
- Notwendig für Übertragung von Eigentum: Titel
(Vertrag) und Modus (Verfügungsgeschäft)
- Übertragung von Eigentum an Coins?
 - Unkörperliche Sachen: Abtretung nach § 1393 ff ABGB
 - Modus: Übertragung der virtuellen Einheiten auf eine neue Adresse; privater Schlüssel in der ausschließlichen Verfügungsgewalt des gewollten Empfängers

ANREIZE FÜR HÄNDLER

- Preisauszeichnung weiterhin in Euro
- Schnelle Transaktion von Coins
- Technisch nicht rückgängig zu machen
- Geringe Transaktionsgebühren
- Rechtstellung des Händlers ähnlich wie bei Barzahlung (?)

ORIGINÄRER EIGENTUMSERWERB

Beispiel 1: A nutzt Bitcoin zur Bezahlung eines Online-Einkaufs beim Händler X. Die Bitcoin gehörten eigentlich B. A hat die Transaktion ohne Kenntnis des B von dessen Wallet durchgeführt. Kann B die Bitcoin von X zurückverlangen?

- Bitcoin sind vertretbare Sachen
- Eigentumserwerb durch Vermischen? (§ 371 ABGB) Ja, bei Ununterscheidbarkeit auf der Adresse.
- Gutgläubiger Eigentumserwerb nach § 367 ABGB? Ja, bei Vorliegen der Voraussetzungen.

WECHSELKURSRISIKO (?)

- Bitcoin-Wechselkurs zeitweise sehr volatil
- Möglichkeiten zur Vermeidung?
 - Entgegennahme der Bitcoin
 - Sofortiger Umtausch in Euro
- Wechselkursrisiko beim Kauf durch Kunden lässt sich gut unter Kontrolle bringen

WECHSELKURSRISIKO (?)

Beispiel 2: A nutzt Bitcoin zur Bezahlung eines Online-Einkaufs beim Händler X. A wechselt die Bitcoin sofort in Euro um. A tritt danach vom Kaufvertrag rechtmäßig zurück und fordert die Rückzahlung des Kaufpreises.

- Welchen Betrag kann A fordern?
 - Bsp: Kaufpreis EUR 1.000 entsprach am 30.6. 1 Bitcoin, am 5.7. ist 1 Bitcoin nur noch EUR 900 wert.
 - Muss der Händler das Wechselkursrisiko tragen?

WECHSELKURSRISIKO (?)

Beispiel 2

- Händler A akzeptiert Bitcoin
- Kunde X kauft am 1.6. bei A ein Notebook um EUR 1.000
- Kunde X bezahlt in Bitcoin (Kurs 1 Bitcoin = 1.000 Euro)
- A wechselt die Zahlung 1 Bitcoin sofort in Euro um
- Am 13.6. tritt X vom Kaufvertrag zurück (§ 11 FAGG)
- Der Wechselkurs am 13.6. beträgt 1 Bitcoin = EUR 1.300
- Muss der Händler A nun 1 Bitcoin um EUR 1.300 zukaufen, um dieses an X zu übertragen?

WECHSELKURSRISIKO (?)

Beispiel 2

- Händler A akzeptiert Bitcoin
- Kunde X kauft am 1.6. bei A ein Notebook um EUR 1.000
- Kunde X bezahlt in Bitcoin (Kurs 1 Bitcoin = 1.000 Euro)
- A wechselt die Zahlung 1 Bitcoin sofort in Euro um
- Am 13.6. tritt X vom Kaufvertrag zurück (§ 11 FAGG)
- Der Wechselkurs am 13.6. beträgt 1 Bitcoin = EUR 1.300
- Muss der Händler A nun 1 Bitcoin um EUR 1.300 zukaufen, um dieses an X zu übertragen?

WECHSELKURSRISIKO (?)

Lösungsansatz Beispiel 2

- § 11 FAGG: Rücktrittsrecht ohne Grund ausübbar
- Rückzahlung von Händler mit demselben Zahlungsmittel
- Gesetzgeber
 - Preisschwankungen nicht zulasten des Unternehmers
 - § 18 Abs 1 Z 2 FAGG – kein Rücktrittsrecht, wenn Kauf Marktpreisschwankungen unterliegt
 - Nicht direkt anwendbar – Nicht Ware schwankt im Preis

WECHSELKURSRISIKO (?)

Lösungsansatz Beispiel 2

- Klare vertragliche Vereinbarung notwendig!
- Kein Tauschvertrag! (Nicht Ware gegen Coins)
- Weiterhin Kaufvertrag: Ware gegen Geld
- Zusätzliche Option: Übertragung von Bitcoin zahlungshalber (nicht an Zahlungs statt)
- Folge: Anrechnung auf Kaufpreis; Rückzahlung in Euro – allenfalls Coins zum aktuellen Tageskurs?

STADLER VÖLKE
RECHTSANWÄLTE - ATTORNEYS AT LAW

Dr. Oliver Völkel, LL.M.
oliver.voelkel@svlaw.at